



Gastbeitrag

Dr. Denise Blessing
Rechtsanwältin bei Dechert LLP, München

Brexit-Update April 2019

I. Was hat sich zwischenzeitlich auf europäischer Ebene getan?

Die Staats- und Regierungschefs der EU haben sich im Rahmen des EU-Sondergipfels am 10. April 2019 mit Theresa May auf eine erneute Verschiebung des Brexit-Termins bis zum 31. Oktober 2019 als letzten Austrittstermin geeinigt. Entscheiden sich die Briten früher für irgendeine Form des Austritts, tritt dieser am ersten Tag des Folgemonats in Kraft. Bei einem Austritt bis zum 22. Mai 2019 ist keine Teilnahme an der Europawahl erforderlich, danach schon. Gelöst ist durch den Aufschub nichts. Auch ein ungeordneter Austritt ist weiter möglich. Aber auch für diesen nach wie vor nicht unwahrscheinlichen Fall sind Vorbereitungen getroffen.

II. Nationale Entwicklungen

Der deutsche Gesetzgeber hat mit zwei Gesetzgebungsinitiativen auf den Brexit reagiert.

1. Brexit-Übergangsgesetz

Bereits im September 2018 hatte die Bundesregierung den Entwurf für ein Brexit-Übergangsgesetz vorgelegt. Der Gesetzentwurf zum Brexit-Übergangsgesetz wurde im Bundestag am 17. Januar 2019 abschließend beraten und in der Beschlussfassung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union angenommen. Nach dem Brexit-Übergangsgesetz sollen Bestimmungen im Bundesrecht, die auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union Bezug nehmen, während des Übergangszeitraums grundsätzlich auch weiterhin für Großbritannien und Nordirland gelten. Das Vereinigte Königreich behielte damit bis zum 31. Dezember 2020 faktisch den Status eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, mit der Folge, dass sich an den wirtschaftlichen Beziehungen zunächst nichts ändern würde und ein uneingeschränkter Dienstleistungs- und Warenverkehr weiterhin zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU erfolgen könnte. Ob das Brexit-Übergangsgesetz jedoch überhaupt in Kraft tritt, ist gegenwärtig höchst fraglich. Nach dem Willen des deutschen Gesetzgebers soll dies nämlich erst

dann der Fall sein, wenn auch das Austrittsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU in Kraft tritt, welches jedoch zuletzt am 29. März 2019 vom britischen Unterhaus abermals abgelehnt wurde.

2. Brexit-Steuerbegleitgesetz

Als weitere Maßnahme hat der Bundestag am 21. Februar 2019 das sog. Brexit-Steuerbegleitgesetz beschlossen, das am 29. März 2019 in Kraft getreten ist. Neben bestandsschützenden steuerrechtlichen Regelungen enthält das Brexit-Steuerbegleitgesetz auch mehrere finanzmarktrechtliche Übergangsbestimmungen u.a. im kreditwesen-, wertpapier- und versicherungsrechtlichen Bereich. Im Gegensatz zum Brexit-Übergangsgesetz kommt das Brexit-Steuerbegleitgesetz sowohl in einem „Hard Brexit“-Szenario, also im Falle eines Ausscheidens Großbritanniens und Nordirlands ohne Austrittsabkommen, als auch bei einem geregelten Ausscheiden des Vereinigten Königreichs zur Anwendung.

a) Grenzüberschreitendes Erbringen von Finanzdienstleistungen

Das Brexit-Steuerbegleitgesetz räumt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beispielsweise die Befugnis ein, das für Finanzdienstleistungsunternehmen relevante EU-Passverfahren übergangsweise, maximal jedoch bis Ende 2020, für britische Unternehmen aufrechtzuerhalten. Über den sog. EU-Pass können europäische Finanzinstitute derzeit ohne eine gesonderte Zulassung über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfte innerhalb der EU erbringen. Im Falle eines harten Brexits hätte das Vereinigte Königreich dieses exklusive Zugangsrecht prinzipiell verwirkt und unterfiele den wesentlich strengeren Vorschriften für Drittstaaten-Unternehmen. Nach dem Gesetzeswortlaut steht die Anordnungsbefugnis der BaFin jedoch unter dem Vorbehalt, dass Großbritannien und Nordirland ohne Austrittsabkommen aus der EU ausscheiden und durch diese Nachteile für die Funktionsfähigkeit oder Stabilität der Finanzmärkte vermieden werden. Dies dürfte darauf hindeuten, dass nur besonders aufsichts- und marktrelevante Finanzunternehmen in den Genuss kommen werden, ihre bisherige Geschäftstätigkeit in Deutschland übergangsweise fortzuführen. Darüber hinaus soll die übergangsweise weitere Nutzung der Regelungen zum Europäischen Pass nur die Abwicklung bzw. temporäre Fortführung des Bestandsgeschäfts ermöglichen. Der Abschluss neuer Finanzgeschäfte oder die Akquise neuer Kundengruppen wäre damit nicht möglich.

b) Lockerung des Kündigungsschutzes für Risikoträger

Im Zuge des Brexit-Steuerbegleitgesetzes hat der Gesetzgeber zudem für bedeutende Institute die Kündigungsmöglichkeiten von sog. Risikoträgern, also solcher Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt, erleichtert. Nach dem neu geschaffenen § 25a Abs. 5a KWG können Arbeitsverhältnisse mit Risikoträgern, deren fixe Vergütung über das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung hinausgeht (d.h. die derzeit brutto mindestens 221.400 Euro (Ost) bzw. 241.200 Euro (West) verdienen), auch im Falle einer sozial ungerechtfertigten Kündigung aufgelöst werden, ohne dass der Arbeitgeber den Auflösungsantrag näher begründen muss. Die nun vorgesehene Regelung führt damit zu einer faktischen Gleichstellung von Risikoträgern mit leitenden Angestellten systemrelevanter Banken und ermöglicht eine leichtere Trennung von Arbeitnehmern dieser Personengruppe.

Interessanterweise setzt die vom Gesetzgeber eingeführte Flexibilisierung des Kündigungsschutzes für Risikoträger – anders als der Name des Gesetzes erwarten lassen würde – keinen unmittelbaren Brexit-Bezug bzw. eine geschäftsmäßige oder territoriale Verknüpfung mit dem Vereinigten Königreich voraus. Nach der Gesetzesbegründung soll aus Gründen der Verhältnismäßigkeit der Kreis der von der Regelung betroffenen Personen jedoch eng begrenzt sein und insbesondere keine Anwendung auf Versicherungen finden.

3. Ausblick

Der Brexit-Krimi bleibt auch nach der Einigung beim EU-Sondergipfel vom 10. April 2019 spannend und dürfte auch in den verbleibenden sechs Monaten für Unternehmen große Unwägbarkeiten mit sich bringen. Es ist weiterhin völlig offen, ob sich das britische Parlament bis zum 31. Oktober 2019 doch noch zu einem Kompromiss durchringen kann und wie sich die Austrittsmodalitäten im Einzelnen gestalten. Dies bedeutet im Ergebnis, dass sich Unternehmen unter Risikogesichtspunkten weiterhin auf einen harten Brexit vorbereiten müssen und bestehende Geschäftsbeziehungen zu Großbritannien und Nordirland auf mögliche Implikationen analysieren sollten.

(12. April 2019)

Die im vorliegenden Beitrag getroffenen Aussagen stellen – soweit nicht andere Quellen angeführt werden – ausschließlich die persönliche Meinung der Autorin dar und geben nicht die allgemeine Position ihres Arbeitgebers wieder. Die enthaltenen Informationen basieren auf dem Sachstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beitrags und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit.